

Wiss. Mit. Benjamin Dzatkowski und Wiss. Mit. Josephin Wolter, Hamburg\*

## „Heiße Ware“

THEMATIK	AT, Vermögensdelikte, Brandstiftung, Anschlussdelikte
SCHWIERIGKEITSGRAD	Examen (mittel)
BEARBEITUNGSZEIT	5 Stunden
HILFSMITTEL	Textausgaben StGB (Schönfelder)

### ■ SACHVERHALT

Adam (A) und Dora (D) führen eine unverbindliche Beziehung. Eines Abends beschwert sich A bei D über seine andauernden Geldsorgen. Diese ist genervt von dem ständigen Gejammer ihres Liebhabers und erwähnt scherzhaft, dass die Villa des M, in welcher sie zwei Mal die Woche als Haushälterin arbeitet, kommendes Wochenende leer steht. Allein die Schallplattensammlung des M, die er in seinem Wandtresor aufbewahrt, wäre ausreichend, um die Geldsorgen des A endgültig zu beenden.

Angestachelt von dieser Idee, begibt sich A mit einem eigens dafür angeschafften Dietrichset am darauffolgenden Samstagabend zur Villa des M. Dank der guten Ausrüstung gelingt es ihm nach kurzer Zeit, die Hintertür der Villa zu öffnen, ohne das Schloss zu beschädigen. Noch bevor sich A auf die Suche nach dem Wandtresor des M begibt, entdeckt er auf einem nahestehenden Beistelltisch im Flur eine sehr wertvolle Armbanduhr. Er beschließt daraufhin, von seinem ursprünglichen Plan Abstand zu nehmen und steckt die Uhr kurzerhand ein. Er ist der Auffassung, dass der Verkauf der Uhr genug Geld einbringen wird, um sich seiner Geldsorgen ein für alle Mal zu entledigen.

Um mögliche Spuren, insbesondere Fuß- oder Fingerabdrücke zu beseitigen, entzündet A mittels eines Feuerzeugs die im Flur befindlichen schweren Wandteppiche, um die Villa niederzubrennen. Er geht dabei davon aus, dass die Villa, wie von D erwähnt, an diesem Wochenende leer steht und sich keine Personen auf dem Gelände befinden. Tatsächlich hält sich M jedoch gerade in der angrenzenden Bibliothek auf. Vertieft in seine Lektüre hat er von der Anwesenheit des A nichts mitbekommen. Als A der Überzeugung ist, die Wandteppiche werden selbstständig weiterbrennen, verlässt er fluchtartig das Gelände.

Tatsächlich wird M nach einiger Zeit durch die Wärme und Rauchentwicklung aufmerksam. Es gelingt ihm, die entzündeten Teppiche herunterzureißen und mittels seines Sakkos die Flammen zu ersticken.

Auf dem Weg nach Hause trifft A zufällig seinen guten Bekannten Hans (H), der für seine Fähigkeit Gegenstände jeder Art zu Geld zu machen, stadtbekannt ist. Diesem erzählt er, dass er vor kurzem ein Schnäppchen im Internet gemacht habe und nun im Besitz einer wertvollen Uhr sei, welche er profitabel weiterverkaufen möchte. Er bittet H dies für ihn zu übernehmen. H geht davon aus, dass es sich bei der Uhr um Diebesgut handelt und er eine gute Provision bei diesem Geschäft erzielen kann. Er will jedoch mit den Machenschaften des A nichts zu tun haben und lehnt dessen Angebot daher ab.

In den folgenden Tagen kommt H mit P ins Gespräch, der sich als Sammler wertvoller Uhren ausgibt. Da der P dem H nicht weiter bekannt ist, hält dieser sich bedeckt und man plaudert über Alltäglichkeiten. P, der über den Ruf des H jedoch im Bilde ist, spricht diesen direkt darauf an, ob er nicht zufällig einige Raritäten hätte, die er ihm verkaufen könne. Nachdem die Antwort des H eher zurückhaltend ausfällt, versucht P zu beschwichtigen. Er meint, die Herkunft möglicher Ware sei ihm letztlich egal, man könne das ganz diskret behandeln und über einen stattlichen Preis würde man sicher auch einig. H, durch diese Aussagen beruhigt und in der Hoffnung auf eine stattliche Aufwandsentschädigung, eröffnet dem P, dass er tatsächlich eine wertvolle Uhr zu verkaufen hätte. An den Vorschlag des A denkt er dabei nicht, sondern lässt sich lediglich von den Aussagen des P leiten. Als es wenige Tage später zur Abwicklung des Geschäfts zwischen H und P kommen soll, gibt sich dieser als verdeckt ermittelnder Polizeibeamter zu erkennen. Da es sich bei der Uhr offensichtlich um die gestohlene Uhr des M handelt, wird H festgenommen.

**Bearbeitungsvermerk:** Prüfen Sie die Strafbarkeit der Beteiligten nach dem StGB. Gegebenenfalls erforderliche Strafanträge sind gestellt.

\* Die Autoren sind wissenschaftliche Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht und Strafprozessrecht einschließlich ihrer internationalen Bezüge bei Prof. Dr. Dr. Milan Kubli an der Universität Hamburg.